Gasliefervertrag

über die Lieferung von Erdgas für Liegenschaften in Bad Doberan

Zwischen

WIG Wohnungsbau- und Investitionsgesellschaft mbH

vertreten durch die Geschäftsführerin Yvonne Streeck

Klosterstraße 1, 18209 Bad Doberan

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 1537

– nachfolgend „Auftraggeber" genannt –

und

.....

.....

.....

– nachfolgend „Auftragnehmer" genannt –

(Auftragnehmer und Auftraggeber nachfolgend jeweils einzeln auch eine „Partei" und zusammen die „Parteien").

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Vertragsbestandteile 3
§ 2 Vertragsgegenstand 4
§ 3 Aufnahme, Herausnahme 5
§ 4 Vertragsbeginn/Laufzeit/Verlängerung/Kündigung 6
§ 5 Preise 7
§ 6 Preisberechnung 8
§ 7 Erdgasbeschaffenheit 9
§ 8 Messung und Ablesung 10
§ 9 Abrechnung und Zahlung 11
§ 10 Unterbrechung der Lieferung 12
§ 11 Haftung 13
§ 12 Beauftragung von Unterauftragnehmern 13
§ 13 Rechtsnachfolge 13
§ 14 Vertraulichkeit/Datenschutz 13
§ 15 Schlussbestimmungen 14
§ 16 Salvatorische Klausel 14

Präambel

Der Auftraggeber hat zur Deckung des Erdgasbedarfs seiner Liegenschaften in Bad Doberan für die Kalenderjahre 2027 und 2028 mit der Option der Verlängerung um die Kalenderjahre 2029 und 2030 eine Ausschreibung (617/26) durchgeführt. Der Auftragnehmer hat in diesem Verfahren den Zuschlag erhalten. Die bisherige Belieferung der Abnahmestellen erfolgt durch die Stadtwerke Rostock AG auf Grundlage des Vertrages Nr. 24-6-SV-113648, der mit Ablauf des 31.12.2026 endet. Dies vorausgeschickt, ist mit Erteilung des Zuschlags folgender Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen:

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Art und der Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Vertrag bestimmt. Weitere Vertragsbestandteile sind:

1. Anlage D.0 Angebotsschreiben an den Auftraggeber,
2. Ausschreibungsunterlagen inkl. Anlagen, insbesondere C.1_Leistungsbeschreibung, C.2_Abnahmestellen sowie das bezuschlagte C.3_Preisblatt,
3. die dem bezuschlagten Bieter schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen,
4. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
5. Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz" (GasGVV) ist in der jeweils gültigen Fassung nur insoweit Vertragsbestandteil, wie in diesem Erdgasliefervertrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Bei Widersprüchen in diesem Vertrag gelten die in Absatz 1 vorgenannten Bestandteile in der angegebenen Reihenfolge.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen, Rahmenverträge, Liefer-, Vertrags-, Preis- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt unabhängig davon,

a) ob es sich um vorformulierte oder um für dieses Vergabeverfahren individuell formulierte Bedingungen handelt,

b) ob sie dem Angebot beigefügt, in Begleitschreiben, Preisblättern, Fußnoten oder Erläuterungen enthalten oder lediglich in Bezug genommen sind, und

c) ob der Auftraggeber ihnen im Einzelfall widerspricht.

Dies gilt entsprechend für Bedingungen, die der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung übermittelt oder in Bezug nimmt, insbesondere in Vertrags-, Auftrags- oder Lieferbestätigungen, Kundenportalen, Rechnungen oder Preisinformationen. Die widerspruchslose Entgegennahme von Lieferungen, die Zahlung von Rechnungen oder die Nutzung eines Kundenportals gilt nicht als Zustimmung zu solchen Bedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Erdgasliefervertrag ist ein Kaufvertrag über Erdgas. Er regelt die Lieferung von Erdgas einschließlich der notwendigen Netznutzung sowie der Beschaffung der Messdaten und der Abrechnung, mit dem Ziel der sicheren Versorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen. Der Messstellenbetrieb obliegt dem zuständigen Messstellenbetreiber.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Anlage C.2_Abnahmestellen aufgeführten Abnahmestellen in Bad Doberan nach Menge und Maßgabe des Auftraggebers in Anlage C. 1 Leistungsbeschreibung im Wege der Vollversorgung mit Erdgas zu versorgen.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Erdgas für die in Anlage C.2 aufgeführten Abnahmestellen während der Vertragslaufzeit nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzunehmen und zu vergüten.

(4) Vertragspartner des Auftragnehmers für die Belieferung aller genannten Abnahmestellen ist ausschließlich der Auftraggeber. Die Verwendung des gelieferten Erdgases für die vom Auftraggeber verwalteten Liegenschaften und deren Nutzer gilt nicht als Weiterleitung an Dritte.

(5) Die Belieferung erfolgt entsprechend den geltenden Netzzugangsbedingungen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber das Erdgas jeweils an der Entnahmestelle zur Verfügung. Entnahmestelle und Übergabepunkt ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den die jeweilige Abnahmestelle beliefert und mittels der Identifikationsnummer der Marktlokation energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Auftragnehmer schließt für die Dauer der Belieferung die erforderlichen Netznutzungsverträge mit dem Netzbetreiber ab. Der Abschluss der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge obliegt dem Auftraggeber, soweit dies erforderlich ist und nicht aufgrund der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) entbehrlich ist.

(6) Mehrkosten aufgrund einer Überschreitung der netzanschlussseitig zulässigen Leistung trägt der Auftraggeber; Abstimmungen mit dem Netzbetreiber obliegen dem Auftraggeber.

(7) Der Auftraggeber vergütet die tatsächliche Abnahmemenge auf Grundlage der vereinbarten Preise im Rahmen der Mengentoleranz. Mehrmengen über der Mengentoleranz werden zum arithmetischen Mittel der an der EEX für das Marktgebiet THE veröffentlichten täglichen Settlementpreise des Spotmarktes (Day-Ahead) im jeweiligen Lieferjahr geliefert und in der folgenden Jahresabrechnung abgerechnet, zuzüglich des in Anlage C.3 Preisblatt angebotenen Mehrmengenaufschlags. Weitere Aufschläge sind ausgeschlossen.

(8) Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer unverzüglich nach Zuschlagserteilung die zur Durchführung der Belieferung erforderlichen Angaben je Abnahmestelle, insbesondere die Identifikationsnummer der Marktlokation und die Zählernummer.

§ 3 Aufnahme, Herausnahme

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt während der Vertragslaufzeit einschließlich der Optionsjahre weitere Abnahmestellen in den Lieferumfang dieses Vertrages aufzunehmen. Dafür genügt eine einseitige Erklärung in Textform. Einen Anspruch auf Aufnahme weiterer Abnahmestellen besteht nicht.

(2) Aufgenommen werden können nur Abnahmestellen, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Die Liegenschaft steht im Eigentum des Auftraggebers oder wird von ihm verwaltet
b) Die Abnahmestelle wird nach Standardlastprofil (SLP) beliefert. Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) sind ausgeschlossen.
c) Die Abnahmestelle liegt im Netzgebiet des Netzbetreibers nach Anlage C.1 Leistungsbeschreibung im Marktgebiet Trading Hub Europe.
d) Die Belieferung erfolgt mit Erdgas der Gruppe H aus dem Niederdrucknetz.

(3) Die Summe der Orientierungswerte aller neu aufgenommenen Abnahmestellen darf 20 Prozent der in Anlage C.2 benannten Nenn-Jahresliefermenge bei Vertragsschluss nicht übersteigen. Ob die Grenze eingehalten ist, richtet sich nach dem Zeitpunkt der jeweiligen Erklärung. Orientierungswerte von Abnahmestellen, die nach herausgenommen wurden, werden mit der Summe der aufgenommenen Orientierungswerte nicht verrechnet. Eine Abnahmestelle, die herausgenommen und später wieder aufgenommen wird, gilt als neue Abnahmestelle.

(4) Orientierungswert einer neu aufgenommenen Abnahmestelle ist die Jahresverbrauchsprognose, die der Netzbetreiber für die betreffende Marktlokation führt. Liegt bei der Aufnahmeerklärung noch keine solche Prognose vor, benennt der Auftraggeber einen Orientierungswert auf nachvollziehbarer Grundlage, insbesondere anhand von Vorverbräuchen oder einer Wärmebedarfsberechnung. Sobald die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers vorliegt, tritt sie an die Stelle dieses Werts. Ob die Aufnahme nach zulässig war, bleibt davon unberührt.

(5) Die Aufnahmeerklärung muss dem Auftragnehmer mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Lieferbeginn zugehen. Sie enthält:

a) die Anschrift der Abnahmestelle,
b) die Identifikationsnummer der Marktlokation und die Zählernummer, soweit vorhanden,
c) den Orientierungswert,
d) den gewünschten Lieferbeginn,
e) gegebenenfalls einen abweichenden Rechnungsempfänger,
f) Der Auftragnehmer meldet die Abnahmestelle fristgerecht beim Netzbetreiber an. § 3 Abs. 5 und die Vollmacht nach Anlage D.2 gelten entsprechend.

(6) Aufgenommene Abnahmestellen werden zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrages beliefert. Es gilt der Vertragspreis nach § 5 für das jeweilige Lieferjahr; der Grundpreis wird nach § 4 Abs. 2 zeitanteilig berechnet. Die Nenn-Jahresliefermenge erhöht sich um den Orientierungswert der aufgenommenen Abnahmestelle, im Lieferjahr der Aufnahme nur zeitanteilig. Zuschläge, Bearbeitungsentgelte oder sonstige zusätzliche Vergütungen für die Aufnahme sind ausgeschlossen.

(7) Der Auftraggeber kann einzelne Abnahmestellen aus dem Lieferumfang herausnehmen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Das gilt insbesondere bei Stilllegung, Abriss, Veräußerung, Umstellung der Wärmeversorgung oder Beendigung der Verwaltung. Die Herausnahme erfolgt durch Erklärung in Textform mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu dem darin genannten Termin. Der Auftragnehmer meldet die Abnahmestelle zu diesem Termin beim Netzbetreiber ab. Mit Wirksamwerden der Herausnahme

a) entfallen für diese Abnahmestelle die Pflichten nach § 2 Abs. 2 und 3,
b) entfällt der Grundpreis zeitanteilig,
c) vermindert sich die Nenn-Jahresliefermenge um den Orientierungswert der Abnahmestelle, im Lieferjahr der Herausnahme nur zeitanteilig.
d) Ansprüche des Auftragnehmers auf Entschädigung, Preisanpassung oder Ausgleich von Mindermengen entstehen nicht.

(8) Diese Klausel erfasst nicht die Aufnahme von Abnahmestellen über die Obergrenze nach Absatz 3 hinaus und nicht die Aufnahme von Abnahmestellen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen. Solche Änderungen bedürfen einer Vereinbarung der Parteien und sind nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig, insbesondere nach § 132 Abs. 2 und 3 GWB.

§ 4 Vertragsbeginn/Laufzeit/Verlängerung/Kündigung

(1) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande. Die Unterzeichnung hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

(2) Lieferbeginn ist der 01.01.2027 um 00:00 Uhr.

(3) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31.12.2028.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung in Textform zweimal um jeweils zwölf (12) Monate (Option 1: Lieferjahr 2029; Option 2: Lieferjahr 2030) zu verlängern. Option 2 kann nur ausgeübt werden, wenn Option 1 ausgeübt wurde. Die Erklärung muss bis spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Vertragsende (Option 1: 30.06.2028; Option 2: 30.06.2029) erfolgen. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(5) Der Auftragnehmer führt sämtliche für die Aufnahme der Belieferung zum Lieferbeginn erforderlichen Prozesse des Lieferantenwechsels gegenüber dem Netzbetreiber fristgerecht durch. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hierzu die als Anlage D.2

beigefügte Vollmacht. Der bisherige Erdgasliefervertrag des Auftraggebers mit der Stadtwerke Rostock AG (Vertrags-Nr. 24-6-SV-113648) endet mit Ablauf des 31.12.2026; einer Kündigung durch den Auftragnehmer bedarf es nicht. Kosten, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass die Belieferung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht zum Lieferbeginn aufgenommen wird (insbesondere Mehrkosten einer Ersatzversorgung), trägt der Auftragnehmer.

(6) Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Preise

(1) Der Auftraggeber zahlt nur für die Menge an Erdgas, die von den hier vertragsgegenständlichen bzw. vertragskonform hinzugekommenen Abnahmestellen tatsächlich abgenommen wird, sowie den Grundpreis.

(2) Für jede Abnahmestelle zahlt der Auftraggeber einen einheitlichen Grundpreis in Euro pro Jahr entsprechend den Angaben des Auftragnehmers in Anlage C.3_Preisblatt. Wird eine Abnahmestelle nur während eines Teils des Lieferjahres beliefert, wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet. Ein Leistungspreis wird nicht erhoben.

(3) Für die abgenommene Gasmenge zahlt der Auftraggeber einen gem. § 5 ermittelten Vertragspreis, basierend auf den Angaben des Auftragnehmers in Anlage C.3_Preisblatt.

(4) Der Erdgaslieferpreis und der Grundpreis beinhalten sämtliche Beschaffungs-, Strukturierungs-, Bilanzierungs-, Vertriebs-, Abrechnungs- und sonstige Eigenkosten des Auftragnehmers. Bilanzierungskosten umfassen nicht die im Folgenden genannten Umlagen.

(5) Folgende Nebenkosten berechnet der Auftragnehmer – soweit diese anfallen – zusätzlich:

a. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe,

b. Energiesteuer in gesetzlicher Höhe (derzeit 0,55 Cent/kWh),

c. Netzentgelte des Netzbetreibers nach dessen jeweils veröffentlichten Preisblättern,

d. Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung durch den zuständigen Messstellenbetreiber oder einen dritten Messdienstleister,

e. Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der für Sonderkunden geltenden Höhe,

f. SLP-Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe,

g. Gasspeicherumlage, soweit erhoben,

h. sonstige Umlagen des Marktgebietsverantwortlichen,

i. CO_2-Kosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bzw. ab Einbeziehung von Erdgas in den europäischen Emissionshandel für Gebäude und Straßenverkehr (EU-ETS 2) nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) (CO_2-Preis), soweit für die gelieferten Mengen eine Pflicht zur Abgabe von Emissionszertifikaten besteht. Für dieselbe Menge dürfen CO_2-Kosten nicht mehrfach berechnet werden, insbesondere nicht im Übergang vom BEHG zum EU-ETS 2.

Diese Bestandteile werden vom Auftragnehmer in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Erhöhungen und Senkungen dieser Preisbestandteile werden in voller Höhe (1:1) und ohne Aufschlag an den Auftraggeber weitergegeben, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gegenüber dem Auftragnehmer wirksam werden.

(6) Im Übrigen werden dem Auftraggeber keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Soweit nach Angebotsabgabe weitere Steuern, öffentliche Abgaben oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Belastungen wirksam werden, werden diese in der jeweils gültigen Höhe vom Auftraggeber getragen, soweit sie dem Vertragsverhältnis unmittelbar zuzuordnen sind und bei Angebotsabgabe nach Höhe und Zeitpunkt nicht konkret vorhersehbar waren. Mit der neuen Belastung korrespondierende Entlastungen sind anzurechnen.

(7) Eine Anpassung der Grundpreise und der nach § 5 ermittelten Vertragspreise während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Gesetzliche Preisanpassungsrechte, insbesondere nach dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG), bleiben unberührt; der Auftragnehmer hat etwaige Mehrkosten auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(8) Energiesteuer-Hinweis

Soweit dem Auftraggeber Erdgas geliefert wird, für das die Energiesteuer nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 3 EnergieStG entstanden ist, gilt der Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes.

§ 6 Preisberechnung

(1) Die Angebotspreise sind die Grund- und Arbeitspreise, die der Auftragnehmer in Anlage C.3_Preisblatt angegeben hat.

(2) Die Vertragspreise sind die endgültigen Gaslieferpreise, zu denen die Gaslieferung erfolgt. Die Vertragspreise werden auf Grundlage der Angebotspreise und der Preisveränderung an der Energiebörse wie folgt ermittelt; die Grundpreise bleiben unberührt und sind Bestandteil der Vertragspreise. Die Anlage C.3 Preisblatt wird zur Berechnung herangezogen.

(3) Zur Vermeidung von Preisänderungsrisiken zwischen dem Ablauf der Angebotsfrist und der Zuschlagserteilung werden die im Preisblatt angebotenen Arbeitspreise für jedes

Lieferjahr nach Maßgabe der nachfolgenden Formel angepasst. Die Grundpreise bleiben unverändert.

Maßgeblich sind die von der European Energy Exchange AG (EEX) veröffentlichten Settlementpreise des Produkts „THE Natural Gas Year Future" für das jeweilige Lieferjahr im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE), ausgedrückt in EUR/MWh.

Als Submissionsdatum gilt der Ablauf der Angebotsfrist. Als Preisfeststellungsstichtag gilt der Tag der Zuschlagserteilung. Für jeden Stichtag ist der Settlementpreis maßgeblich, der am letzten EEX-Handelstag vor diesem Stichtag für das jeweilige Jahresprodukt veröffentlicht wurde. Ist für das betreffende Jahresprodukt an diesem Handelstag kein Settlementpreis veröffentlicht, gilt der zuletzt zuvor veröffentlichte Settlementpreis dieses Jahresprodukts.

Vertragspreis je Lieferjahr in Cent/kWh = Arbeitspreis je Lieferjahr in Cent/kWh + (Settlementpreis Preisfeststellungsstichtag je Lieferjahr – Settlementpreis Submissionsdatum je Lieferjahr) / 10.

(4) Die Berechnung erfolgt zunächst mit den ungerundeten Settlementpreisen in EUR/MWh. Der nach Absatz 3 ermittelte Vertragspreis wird anschließend kaufmännisch auf drei Nachkommastellen in Cent/kWh gerundet.

(5) Für ein Optionsjahr wird der Vertragspreis nach Absatz 3 berechnet; an die Stelle des Preisfeststellungsstichtags tritt der Tag des Zugangs der Erklärung des Auftraggebers über die Ausübung der Option beim Auftragnehmer.

(6) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die für jedes Lieferjahr nach den Absätzen 3 bis 5 ermittelten Vertragspreise innerhalb von drei Werktagen nach dem jeweiligen Preisfeststellungsstichtag in Textform mit. Der Mitteilung sind die verwendeten Settlementpreise unter Angabe des Produkts, des Lieferjahrs, des Handelstags, der Einheit und der Fundstelle beizufügen. Die Vertragspreise ergeben sich unmittelbar aus den Absätzen 3 bis 5. Rechenfehler und offensichtliche Datenübertragungsfehler sind unverzüglich, auch rückwirkend, zu berichtigen.

§ 7 Erdgasbeschaffenheit

Erdgas im Sinne dieses Vertrages ist Erdgas der Gruppe H gemäß den technischen Regeln des DVGW in der jeweils geltenden Fassung. Die Gasbeschaffenheit muss den technischen Regeln gemäß Arbeitsblatt G 260 entsprechen. Der Auftragnehmer muss ferner die technischen Vorgaben des Netzbetreibers beachten. Qualität und Übergabedruck werden vom Netzbetreiber vorgegeben.

§ 8 Messung und Ablesung

(1) An den Abnahmestellen des Auftraggebers wird jeweils mittels geeichter Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers gemessen. Sofern keine Messwerte vorliegen, gelten vorrangig die vom Netzbetreiber zugrunde gelegten Ersatzwerte.

(2) Der Auftraggeber wird auf Wunsch des Auftragnehmers jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an seinen Abnahmestellen zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Auftragnehmer veranlassten Nachprüfung trägt der Auftragnehmer.

(3) Die Kosten für eine vom Auftraggeber veranlasste Nachprüfung der Messeinrichtung fallen diesem nur zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber, vom Netzbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(5) Der Auftraggeber hat das Recht, die Messstellen jederzeit abzulesen bzw. den Messstellenbetreiber um Auskunft zu ersuchen. Der Auftragnehmer stimmt der Auskunftserteilung hiermit vorsorglich unwiderruflich zu.

(6) Für die Jahresabrechnung nimmt der Auftraggeber die Ablesung der Zählerstände im November/Dezember des jeweiligen Jahres vor und übermittelt diese dem Auftragnehmer. Hochrechnungen zum 31.12. des Jahres werden nur auf der Grundlage eines Ablesewertes aus November/Dezember akzeptiert. Die Aufgaben des Messstellenbetreibers bleiben unberührt.

(7) Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 1 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

(8) Im Übrigen unterliegen die Messeinrichtungen den gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), des Mess- und Eichrechts sowie der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

§ 9 Abrechnung und Zahlung

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem oben bezeichneten Auftraggeber.

(2) Die Abrechnung erfolgt separat je Abnahmestelle gemäß Anlage C.2. Der Auftraggeber kann für jede Abnahmestelle, insbesondere für die Abnahmestellen im Eigentum Dritter, einen abweichenden Rechnungsempfänger benennen. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt; der benannte Dritte ist lediglich Zustellungsadressat.

(3) Der Auftraggeber zahlt jeden Kalendermonat Abschlagszahlungen in Höhe des für diesen Zeitraum zu erwartenden Rechnungsbetrags. Die Ermittlung der Höhe des Abschlages erfolgt auf Grundlage der Vorjahreswerte; die Übermittlung der Werte aus 2026 erfolgt durch den Auftraggeber zeitnah nach Zuschlagsbeginn, sobald diese vorliegen.

(4) Die Abschlagszahlungen sind gegen Rechnungsstellung des Auftragnehmers zu leisten. Die Rechnungen haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

a. Abnahmestelle einschließlich der postalischen Anschrift und der in Anlage C.2 aufgeführten „WE-Nr.“,

b. Identifikationsnummer der Marktlokation und Zählernummer,

c. Kundennummer,

d. Leistungs-/Verbrauchsdaten einschließlich Abrechnungszeitraum, Zählerständen sowie Brennwert und Zustandszahl,

e. Vertragspreis und Grundpreis,

f. Preisbestandteile nebst Aufgliederung der Nebenkosten nach § 4 Absatz (5).

(5) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers per SEPA-Lastschrift oder Überweisung. Im Falle der Abbuchung mittels SEPA-Lastschriftverfahren ist die „WE-Nr.“ der jeweiligen Abnahmestelle im Verwendungszweck auszuweisen.

(6) Die Rechnungen sind 14 Tage nach Eingang ohne Abzug zur Zahlung fällig mit Ausnahme der Nachforderungen aus der Jahresabrechnung.

(7) Die Höhe der Abschlagszahlung ist anzupassen, soweit eine Partei dies unter Nachweis einer signifikanten Abweichung des Verbrauchs verlangt.

(8) Der Auftragnehmer erstellt nach Ende eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März, eine Jahresabrechnung basierend auf dem gemessenen Verbrauch. Die Höhe der geleisteten Abschlagszahlungen ist in der Jahresabrechnung auszuweisen und zu

berücksichtigen. Nachforderungen werden mit einem Zahlungsziel von 4 Wochen in Rechnung gestellt, Überschüsse zugunsten des Auftraggebers werden mit der nachfolgenden Abschlagszahlung verrechnet. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Überschüsse binnen 14 Tagen auszuzahlen.

(9) Die Rechnungen sind elektronisch in einem strukturierten Format, das der europäischen Norm EN 16931 entspricht (z. B. XRechnung), an eine vom Auftraggeber mitgeteilte Adresse (Rechnungsadresse) zu übermitteln.

(10) Mit der Jahresabrechnung übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusätzlich eine Übersicht aller Abnahmestellen mit Verbrauch und Kosten je Preisbestandteil im Format Excel oder CSV.

§ 10 Unterbrechung der Lieferung

(1) Im Falle einer Unterbrechung oder einer Unregelmäßigkeit in der Versorgung mit Erdgas ist der Auftragnehmer von der Lieferpflicht befreit, sofern es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Daraus resultierende Ansprüche sind in diesem Fall beim Netzbetreiber geltend zu machen.

(2) Liefer- und Abnahmehindernisse infolge höherer Gewalt entbinden die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung dieses Vertrages. Unter höhere Gewalt fallen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Brände, hoheitliche Anordnungen u. ä., einschließlich hoheitlicher Maßnahmen nach Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe des Notfallplans Gas. Beschaffungsschwierigkeiten des Auftragnehmers, insbesondere Preissteigerungen oder Lieferausfälle von Vorlieferanten, stellen keine höhere Gewalt dar.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Belieferung mit Erdgas zu unterbrechen oder vom Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn

a. der Auftraggeber wiederholt, also mindestens zweimal, in erheblichem Umfang den Bestimmungen dieses Vertrages schuldhaft zuwiderhandelt und der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Unterbrechung zuvor unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform angedroht hat,

b. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abgewendet werden muss,

c. gewährleistet werden muss, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

In den Fällen der Buchstaben b. und c. bedarf es keiner vorherigen Ankündigung. Gesetzliche Vorgaben zum Schutz der Wärmeversorgung von Wohnraum bleiben unberührt. Daneben gilt § 19 GasGVV unbenommen.

§ 11 Haftung

Die Parteien haften einander nach den Vorgaben dieses Vertrages, wenn nicht eine gesetzliche Bestimmung vorgeht.

§ 12 Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Der Auftragnehmer ist mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen.

(2) Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsmäßige Vertragserfüllung bieten.

§ 13 Rechtsnachfolge

(1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger zu übergeben.

(2) Die Übertragung des Vertrages auf einen anderen Vertragspartner ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners im Rahmen des § 132 GWB möglich.

(3) Der Übertragung des Vertrages kann nur widersprochen werden, wenn dem neuen Vertragspartner gegenüber Bedenken technischer, finanzieller oder sicherheitsrelevanter Art bei der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages bestehen.

§ 14 Vertraulichkeit/Datenschutz

(1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

(3) Weitergabe von Informationen über diesen Vertrag an Dritte oder die Nutzung zu Werbezwecken durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder im Rahmen von gesetzlichen oder behördlichen Offenlegungspflichten erlaubt. Die innerbetriebliche Weitergabe und Vervielfältigung der Vertragsunterlagen bleiben unberührt.

(4) Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden beachtet.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich Änderung dieser Klausel, welche nicht die Ausübung der vereinbarten Option betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Abschluss, Abwicklung und Beendigung des Vertrages finden ausschließlich auf Grundlage des deutschen Rechtes statt.

(4) Erfüllungsorte im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die in Anlage C.2_Abnahmestellen genannten Abnahmestellen.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das jeweils zuständige Gericht im Gerichtsbezirk des Auftraggebers.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Bad Doberan,

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift(en) Auftraggeber	Unterschrift(en) Auftragnehmer